



Beglaubigte Abschrift

SATZUNG DER AKTIENGESELLSCHAFT MIT BESCHEINIGUNG NACH § 181 AKTG

SATZUNG

DER

IBU-TEC ADVANCED MATERIALS AG

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
1. Firma, Sitz und Geschäftsjahr	2
2. Gegenstand des Unternehmens	2
3. Bekanntmachungen	2
4. Höhe und Einteilung des Grundkapitals	2
5. Inhaberaktien, Verbriefung	4
6. Zusammensetzung und Geschäftsordnung	5
7. Vertretung der Gesellschaft	5
8. Zusammensetzung, Amtszeit, Amtsniederlegung	5
9. Vorsitzender und Stellvertreter	5
10. Einberufung und Beschlussfassung	6
11. Geschäftsordnung	6
12. Änderungen der Satzungsfassung	6
13. Vergütung	6
14. Ort und Einberufung	7
15. Teilnahmerecht	7
16. Leitung in der Hauptversammlung	8
17. Stimmrecht, Beschlussfassung	8
18. Jahresabschluss	9
19. Gewinnverwendung	9
20. Gründungsaufwand	10
21. Festsetzung der Sacheinlagen	10

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. FIRMA, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

IBU-tec advanced materials AG.

- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Weimar.

- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens sind ingenieurtechnische Leistungen für verfahrenschemische und -technische Neuentwicklungen, zu Änderungen oder Optimierung von Herstellungsprozessen sowie deren Erprobung, die Herstellung von Nanopartikeln und anderen Spezialprodukten, die Reaktivierung verbrauchter, hochwertiger Adsorbentien, Anlagen und Anlagenteilen sowie die technische und betriebswirtschaftliche Beratung.
- 2.2 Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie ihr Geschäft ganz oder teilweise auf solche Gesellschaften übertragen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen und auszuführen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Erreichung ihres Unternehmensgegenstandes notwendig oder zweckmäßig sind.

3. BEKANNTMACHUNGEN

- 3.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- 3.2 Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung berechtigt.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

4. HÖHE UND EINTEILUNG DES GRUNDKAPITALS

- 4.1 Die Gesellschaft hat ein Grundkapital von EUR 4.750.000,00 (in Worten: Euro vier Millionen siebenhundertfünfzigtausend). Es ist eingeteilt in 4.750.000 Stückaktien ohne Nennbetrag.
- 4.2 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. April 2026 einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 1.900.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.900.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/II). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktiengabe und der Durchführung der Kapitalerhöhungen festzulegen.
- 4.3 Den Aktionären steht das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen i.S.v. § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
- 4.4 Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

(a) für Spitzenbeträge;

(b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – zum Zweck des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen und von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Darlehens- und sonstigen Verbindlichkeiten;

(c) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zustünde.

Von den vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigungen noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigungen 20% des Grundkapitals überschreitet. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021/II bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze anzurechnen.

4.5 Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021/II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021/II anzupassen.

4.6 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. April 2026 einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 475.000,00 durch Ausgabe von bis zu 475.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktiengabe und der Durchführung der Kapitalerhöhungen festzulegen.

4.7 Den Aktionären steht das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen i.S.v. § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

4.8 Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

a) für Spitzenbeträge;

b) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder, wenn das Grundkapital dann niedriger ist, im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigt, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 i.V.m. 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf diese 10-Prozent-Grenze sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderweitigen Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien

anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

- 4.9 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigtem Kapital 2021/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigtem Kapital 2021/I anzupassen.
- 4.10 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.375.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.375.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur so weit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. April 2021 bis zum 28. April 2026 begeben wird, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten aus diesen Schuldverschreibungen Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, und zwar in allen Fällen jeweils soweit das Bedingte Kapital 2021 nach Maßgabe der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen benötigt wird. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlüsse jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- 4.11 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2021 anzupassen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der vorgenannten Ermächtigungen zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2021 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten.
- 4.12 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. (2) Satz 3 AktG bestimmt werden.

5. INHABERAKTIEN, VERBRIEFUNG

- 5.1 Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 5.2 Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen oder einbezogen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) auszustellen. Ebenso ist der Anspruch des Aktionärs auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen.
- 5.3 Die Form und der Inhalt von Aktienurkunden, von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand fest.

DER VORSTAND

6. ZUSAMMENSETZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

- 6.1 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- 6.2 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.
- 6.3 Falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erlässt, gibt sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

7. VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- 7.1 Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat, oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.
- 7.2 Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181, 2. Alt. BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

DER AUFSICHTSRAT

8. ZUSAMMENSETZUNG, AMTSZEIT, AMTSNIEDERLEGUNG

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 8.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 8.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen, mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Amtsniederlegung, seines Stellvertreters, auch mit einer kürzeren Frist.

9. VORSITZENDER UND STELLVERTRETER

- 9.1 Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Soweit im Einzelnen nicht anders bestimmt, nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden

wahr, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates.

- 9.2 Scheidet der Vorsitzende oder Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

10. EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

- 10.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen in Textform oder per E-Mail einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- 10.2 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Durch Telefon oder Videokonferenz einer Sitzung zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrates gelten als anwesend. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen auf Anordnung des Vorsitzenden durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche, fernmündliche oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben zulässig.
- 10.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende sich der Stimme enthält, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- 10.4 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 10.5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren. Sie sind vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten.

11. GESCHÄFTSORDNUNG

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

12. ÄNDERUNGEN DER SATZUNGSFASSUNG

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung der Satzung betreffen.

13. VERGÜTUNG

- 13.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00.
- 13.2 Abweichend von Klausel 13.1 erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 35.000,00 und sein Stellvertreter eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00.

- 13.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung. Für die Teilnahme an einer virtuellen Sitzung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500,00.
- 13.4 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- 13.5 Die Vergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.
- 13.6 Neben der Vergütung erstattet die Gesellschaft den Aufsichtsratsmitgliedern auf Nachweis die ihnen durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.
- 13.7 Die vorstehenden Absätze 1 bis 6 kommen mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, zur Anwendung.

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

14. ORT UND EINBERUFUNG

- 14.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einer anderen deutschen Stadt mit wenigstens 100.000 Einwohnern statt.
- 14.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- 14.3 Die Einberufung der Hauptversammlung ist, soweit nicht durch Gesetz eine kürzere Frist zugelassen ist, mit einer Frist von dreißig Tagen vor dem Tag, an dem sich die Aktionäre anmelden müssen, bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anmelden müssen, werden dabei nicht mitgerechnet.
- 14.4 Die Hauptversammlung, die über Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers und — in den gesetzlich vorgesehenen Fällen — über die Feststellung des Jahresabschlusses oder, soweit relevant, die Billigung des Konzernabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

15. TEILNAHMERECHT

- 15.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind jeweils nicht mitzurechnen.
- 15.2 Der Nachweis des Aktienbesitzes nach Abs. 1 ist durch Vorlage eines in Textform in deutscher oder englischer Sprache (§ 126b BGB) erteilten besonderen Nachweises über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut zu erbringen. Der besondere Nachweis über den Anteilsbesitz hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung

kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind jeweils nicht mitzurechnen.

Lassen Aktionäre ihre Aktien nicht in einem von einem Institut geführten Depot verwahren, kann der Nachweis ihres Anteilsbesitzes auch von der Gesellschaft sowie von innerhalb der Europäischen Union ansässigen Notaren, Wertpapiersammelbanken oder Instituten ausgestellt werden; für diesen Nachweis gilt 15.2 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder der Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

- 15.3 Wenn Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, ist in der Einberufung zur Hauptversammlung zu bestimmen, wie die Aktionäre ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausgabe des Stimmrechts nachzuweisen haben.
- 15.4 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.
- 15.5 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Ermöglichung der Briefwahl und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- 15.6 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Ermöglichung der Online-Teilnahme und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

16. LEITUNG IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 16.1 Die Leitung in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, wenn nicht der Aufsichtsrat eine andere Person zum Versammlungsleiter bestimmt.
- 16.2 Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmungen sowie die Reihenfolge der Redner. Er ist berechtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.
- 16.3 Ist dies in der Einberufung der Hauptversammlung angekündigt, kann der Versammlungsleiter die Übertragung der Hauptversammlung, die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Teilnahme an den Abstimmungen in der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

17. STIMMRECHT, BESCHLUSSFASSUNG

- 17.1 In der Hauptversammlung gewährt jede Aktie eine Stimme.
- 17.2 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich oder per Telefax oder in einer anderen von der Gesellschaft in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten Form zu erteilen.

- 17.3 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
- 17.4 Bei Wahlen zum Aufsichtsrat gilt der Vorschlag als angenommen, auf den die meisten Stimmen entfallen.

JAHRESABSCHLUSS

18. JAHRESABSCHLUSS

- 18.1 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag zu unterbreiten, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- 18.2 Soweit die Gesellschaft gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen.
- 18.3 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns (sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, soweit relevant) zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss (und Konzernabschluss, soweit relevant) billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
- 18.4 Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte übersteigen werden.

19. GEWINNVERWENDUNG

- 19.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 S. 1 des AktG vorgesehen ist.
- 19.2 Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Ausschüttung von Sachwerten beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.
- 19.3 Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20. GRÜNDUNGSAUFWAND

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand, insbesondere Notar-, Gerichts-, Vertrags- und Beratungskosten, bis zur Höhe von insgesamt EUR 35.000,00.

FESTSETZUNG DER SACHEINLAGEN

21. FESTSETZUNG DER SACHEINLAGEN

- 21.1 Das bei Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft vorhandene Grundkapital in Höhe von EUR 3.000.000,00 wurde durch formwechselnde Umwandlung gemäß §§ 190 ff. UmwG des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Ibu-tec advanced materials GmbH mit Sitz in Weimar, erbracht. Das bei der formwechselnden Umwandlung vorhandene Grundkapital in Höhe von EUR 3.000.000,00, eingeteilt in 3.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, haben die Gesellschafter der Ibu-tec advanced materials GmbH als Gründer der Aktiengesellschaft wie folgt übernommen:

Herrn Ulrich Weitz	Aktien Nr. 1 bis 2.942.400
Frau Viola Kirby-Weitz	Aktien Nr. 2.942.401 bis 2.970.000
LANMARC Ltd. & Co. Beteiligungsgesellschaft KG	Aktien Nr. 2.970.001 bis 3.000.000

- 21.2 Die Gründer haben ihre Sacheinlagen in voller Höhe dadurch erbracht, dass die zwischen ihnen bestehende Ibu-tec advanced materials GmbH formwechselnd in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde. Das nach Abzug der Schulden verbleibende (freie) Vermögen der Ibu-tec advanced materials GmbH entsprach mindestens dem Nennbetrag des Grundkapitals der Aktiengesellschaft, und die Anteile der Gesellschafter der Ibu-tec advanced materials GmbH am freien Vermögen dieser Gesellschaft entsprachen dem Anteil der von ihnen jeweils übernommenen Aktien an den bei der Gründung der Gesellschaft insgesamt ausgegebenen Aktien.

UVZ-Nr. H387 /2023

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut der Satzung der Aktiengesellschaft bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der Aktiengesellschaft mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung der Aktiengesellschaft vom 04.05.2022 (Punkt 8 der Tagesordnung) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung der Aktiengesellschaft übereinstimmen.

Weimar, 07.03.2023

Prof. Dr. Stefan Hügel
Notar



Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der vorliegenden Urschrift wird beglaubigt.

Weimar, den

09. März 2023

Notar